Fragen-Antwort-Katalog zu den Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023

Abgeordnetenhaus

Beginnt mit der Wiederholungswahl eine neue Legislaturperiode?

Die Wahlperiode beginnt mit der Wiederholungswahl nicht neu. Die 19. Legislaturperiode, die im Oktober 2021 begonnen hat, läuft weiter. Dies hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. November 2022 noch einmal klargestellt.

Sind das Abgeordnetenhaus und der Senat weiterhin arbeitsfähig und legitimiert?

Ja. Dies gilt, wie auch der Verfassungsgerichtshof im Urteil ausdrücklich klargestellt hat, auch noch nach einem die Wahl für ungültig erklärenden Urteil. Der Verfassungsgerichtshof hat im Urteil festgestellt, dass zur Sicherstellung der Kontinuität staatlichen Handelns das Abgeordnetenhaus bis zur Konstituierung des neuen Parlaments weiter berechtigt ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Auch die Rechtsakte des Abgeordnetenhauses bis zur Konstituierung des mit der Wiederholungswahl gewählten neuen Abgeordnetenhauses werden von der Ungültigerklärung der Wahl nicht berührt. Das Abgeordnetenhaus hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Urteil des Verfassungsgerichthofes allerdings ein gebotenes Maß an Zurückhaltung zu wahren.

Bezirksamt

Bleiben die Mitglieder des Bezirksamtes trotz der Wiederholungswahl im Amt?

Die Mitglieder des Bezirksamtes sind für die Dauer der Legislaturperiode gewählt (§ 35 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz), die durch eine Wiederholungswahl nicht beendet wird (anders im Falle eine Neuwahl nach Auflösung des Abgeordnetenhauses). Sie bleiben daher unabhängig von der Wiederholungswahl im Amt.

Dies gilt auch dann, wenn sich durch die Neufeststellung des Wahlergebnisses die Mehrheitsverhältnisse in der BVV ändern sollten, so dass die Zahl der von den Fraktionen benannten Mitglieder des Bezirksamtes nicht mehr den Mehrheitsverhältnissen entspricht. In diesem Fall besteht die Befugnis der BVV, nach § 35 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz, Mitglieder der Bezirksämter abzuberufen und die Positionen neu zu besetzen. Dafür bedarf es nach Art. 76 der Verfassung von Berlin einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Insofern besteht kein

Unterschied zu sich ändernden Mehrheitsverhältnissen in einer laufenden Legislaturperiode durch Austritte oder Wechsel der Fraktionszugehörigkeiten.

Wenn die Mitglieder des Bezirksamtes im Amt bleiben, aber auf der Wahlliste zur BVV stehen, müssen sie das Mandat in der BVV ablehnen?

Ja, sie müssen sich nach der Neufeststellung des Wahlergebnisses entscheiden, ob sie das BVV-Mandat oder das Amt im Bezirksamt wahrnehmen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Landeswahlgesetz). Aus jetziger Sicht ist § 26 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz, der eine Übergangszeit zwischen dem Beginn der Legislaturperiode und der Neuwahl des Bezirksamtes vorsieht, auf den Fall der Wiederholungswahl nicht entsprechend anwendbar, da die Amtszeit der in der 19. Legislaturperiode gewählten Bezirksamtsmitglieder gerade nicht mit dem Zusammentritt der BVV nach der Wiederholungswahl endet.

Wenn Mitglieder des Bezirksamtes nach der Wiederholungswahl wegen veränderter Mehrheitsverhältnisse in der BVV abberufen werden sollten, gibt es eine Möglichkeit doch noch das Mandat in der BVV wahrzunehmen?

Nein. Möglich ist nur die Annahme des BVV-Mandates mit gleichzeitigem Rücktritt als Bezirksamtsmitglied. Dadurch besteht die Möglichkeit der erneuten Wahl in das Bezirksamt.

Parteien/Kandidierende

Können für die Wiederholungswahl neue Wahlvorschläge aufgestellt werden?

Nein. Gemäß § 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz Berlin findet eine Wiederholungswahl nach denselben Wahlvorschlägen statt, wie die Hauptwahl. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist abgelaufen (bereits vor der Hauptwahl). Die Nachfolge richtet sich nach der gesetzlichen Regelung in § 14 Landeswahlgesetz.

Welche Kandidierenden sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen?

Nach §§ 21 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz, 78 Abs. 5 Satz 2 Landeswahlordnung i.V.m. § 14 Landeswahlgesetz sind Kandidierende aus den Wahlvorschlägen zu streichen, die

- verstorben sind;
- das passive Wahlrecht verloren haben (z.B. durch Wegzug aus Berlin);
- von der Kandidatur zurückgetreten sind.

Ein vor der Hauptwahl erklärter Rücktritt von der Kandidatur bleibt wirksam.

Wer tritt an die Stelle von Kandidierenden, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen wurden? Werden diese von der vorschlagenden Partei nachnominiert?

Die Nachfolge beim Ausscheiden einer vorgeschlagenen Person bestimmt sich ausschließlich nach der gesetzlichen Vorgabe in § 14 Landeswahlgesetz, die Nachnominierung einer Ersatzperson ist nicht vorgesehen.

Bei Wahlkreisvorschlägen rückt die nächstbereite Person aus der Landes- oder Bezirksliste der vorschlagenden Partei nach, das heißt die erste Person auf der Liste, die selbst noch nicht in einem Wahlkreis kandidiert, sofern sie noch Mitglied der vorschlagenden Partei ist. Fallen mehrere Wahlkreiskandidierenden derselben Partei aus, richtet sich die Reihenfolge des Nachrückens nach der zeitlichen Abfolge des jeweiligen Ausfalls. Ein Wahlrecht der Partei oder der Kandidierenden hinsichtlich der Wahlkreiskandidaturen besteht nicht.

Bei Listenwahlvorschlägen rückt die nächstfolgende Person in der Liste anstelle der ausgefallenen nach.

Wer entscheidet über die Streichung von nicht mehr wählbaren Personen aus den Wahlvorschlägen (Landes-, Bezirkswahlleitung oder der jeweilige Wahlausschuss?)

Die vorzunehmenden Anpassungen der Wahlvorschläge werden von den Bezirks- bzw. Landeswahlleitungen vorgenommen und den Bezirks- und Landeswahlausschüssen vorgelegt. Zu den Sitzungen werden die Vertrauenspersonen der von Änderungen betroffenen Wahlvorschläge geladen.

Die angepassten Wahlvorschläge werden spätestens 30 Tage vor der Wiederholungswahl im Amtsblatt bekannt gemacht.

Müssen die Wahlvorschlagsträger (Parteien) von sich aus anzeigen, welche Kandidierenden aus den Wahlvorschlägen zu streichen sind?

Nein, die Prüfung der Wahlberechtigung und – wenn erforderlich – die Abfrage der fortbestehenden Parteizugehörigkeit wird von Amts wegen vorgenommen.

Was passiert, wenn ein Kandidat auf der Liste inzwischen aus der Partei oder der Fraktion ausgetreten ist?

Wahlkreiskandidaturen bleiben unabhängig von der Parteimitgliedschaft bestehen. Beim Nachrücken in eine freigewordene Wahlkreiskandidatur werden allerdings Listenkandidierende nicht berücksichtigt, wenn sie nicht mehr Mitglied der nominierenden Partei sind (es sei denn, sie waren schon zum Zeitpunkt der Nominierung nicht Parteimitglied), § 14 Abs. 6 Landeswahlgesetz.

Auch Listenkandidaturen für das Abgeordnetenhaus bleiben zunächst unabhängig von der fortbestehenden Parteimitgliedschaft weiterbestehen; allerdings werden die aus der Partei

ausgeschiedenen Personen bei der Sitzvergabe nach der Wahl nicht berücksichtigt, § 17 Abs. 4 Satz 3 Landeswahlgesetz.

Ein Fraktionsaustritt hat keinen Einfluss auf die Wahlvorschläge.

Wie kann der Rücktritt von der Kandidatur erklärt werden?

Dies kann nur durch den Kandidaten oder die Kandidatin selbst erfolgen, die Erklärung muss schriftlich (nicht per Mail) gegenüber der zuständigen Bezirks- oder Landeswahlleitung erklärt werden. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Ab wann können Adressdaten bestimmter Altersgruppen für Mailings etc. bezogen werden?

Die Meldebehörden sind gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister zu erteilen. Die Parteien dürfen die Daten nur für die Wahlwerbung verwenden und haben sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten. Wahl im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Wiederholungswahl.

Bezirke und Wählende

Werden neue Wählerverzeichnisse benötigt?

§ 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz sieht vor, dass ein neues Wahlverzeichnis zu erstellen ist, wenn die Wiederholungswahl mehr als 6 Monate nach der Hauptwahl stattfindet, was hier der Fall ist. Das Gericht hat dazu keine abweichenden Maßgaben gemacht.

Bleiben die Wahlkreise dieselben?

Ja, die Einteilung des Wahlgebietes (Wahlkreise und Wahlbezirke) bleibt unverändert.

Werden die üblichen Fristen für die Briefwahl gelten oder gibt es verkürzte Fristen?

Es gelten keine verkürzten Fristen.

Mit welchen Fristen werden die Wahlbenachrichtigungen versendet?

Die Wiederholungswahl erfolgt grundsätzlich nach denselben Vorschriften wie die Wahl im September 2021 (§ 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Nach § 15 Landeswahlordnung werden die Wahlberechtigten, die in die Wahlverzeichnisse eingetragen sind, spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich benachrichtigt. Der Versand beginnt bereits Anfang Januar 2023.

Ab wann sind Anträge auf Erhalt von Briefwahlunterlagen möglich?

Nach § 15 Nr. 9 Satz 4 Landeswahlordnung wird auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen aufgedruckt. Auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich zudem ein QR-Code der ebenfalls zur Beantragung des Wahlscheins genutzt werden kann. Durch die digitale Antragsstellung wird die Postlaufzeit verkürzt. Der Antrag kann ab 2. Januar 2023 gestellt werden.

Sind Personen, die für die Wahl am 26.09.2021 wahlberechtigt waren aber zwischenzeit-lich aus Berlin weggezogen sind, für die Wiederholungswahl am 12.02.2023 wahlberech-tigt?

Die Wahlberechtigung setzt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Landeswahlgesetz voraus, dass die Person am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen ihren Wohnsitz in Berlin hat. Maßgeblich dafür ist der Tag der Wiederholungswahl am 12.02.2023 und nicht derjenige der sogenannten Hauptwahl am 26.09.2021.

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz für eine Wiederho-lungswahl, die - wie hier - später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wahlverzeichnis zu erstellen, d.h. die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Wieder-holungswahl zu Grunde zu legen ist.

Wenn Personen nach der Wahl am 26.09.2021 aus Berlin verzogen und zwischenzeitlich wieder mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind, werden sie für das neue Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahlen berücksichtigt, wenn sie bezogen auf den 12.02.2023 seit drei Monaten mit ihrem Wohnsitz in Berlin gemeldet sind (also seit spätestens 12.11.2022).

Wie ist die Rechtslage für Erstwähler, die zur Wahl am 26.09.2021 noch nicht wahlberech-tigt waren?

Wahlberechtigt sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr voll-endet haben. Maßgeblich dafür ist der Tag der Wiederholungswahl am 12.02.2023 und nicht derjenige der sogenannten Hauptwahl am 26.09.2021.

Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz für eine Wiederholungswahl, die – wie hier - später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfindet, ein neues Wahlverzeichnis zu erstellen, d.h. die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl zu Grunde zu legen ist.

Sofern Personen am 12.02.2023 das 18. Lebensjahr (Wahl zum Abgeordnetenhaus) bzw. das 16. Lebensjahr (Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen) vollendet haben, sind sie daher wahlberechtigt, wenn Sie darüber hinaus seit mindestens drei Monaten, also seit dem 12. November 2022, ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wird das erhöhte Erfrischungsgeld auf Sozialleistungen nach dem SGB II angerechnet?

In der Regel erfolgt keine Anrechnung. Bei dem Erfrischungsgeld handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Solche Aufwandsentschädigungen werden mit Einführung des Bürgergeldgesetzes bis zu einer Höchstgrenze von 3000 Euro pro Monat nicht als Einkommen berücksichtigt.